

Gemeinde **Neuried**
Lkr. München

Bebauungsplan Nr. 44 „Teilbereich nördl. der Forstenrieder Straße“

Planfertiger: Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 3. OG,
80335 München
Tel. +49 (0)89 53 28 02-0 (-71)
Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Az.: 610-412/62 Bearb.: Prells/ Fries

Gründung: Margarethe Wauke
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Süßerstraße 33
80687 München

Plandatum: 27.05.2014 (Vorentwurf)
04.11.2014 (Entwurf)
07.07.2015 (Entwurf)
29.09.2015 (Fassung für den Satzungsbeschluss)

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10, 13a Baugesetzbuch – BauGB –, Art. 81 Bayerische Verfassung – BayVerf. – und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuried

Übersicht M 1 : 5.000



- A Festsetzungen**
- 1.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans
 - 1.2 Abgrenzung von Teilbereichen unterschiedlicher Nutzung
 - 1.3 Abgrenzung von Teilbereichen der überbaubaren Grundstücksflächen mit unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung

- 2 Art der baulichen Nutzung**
- 2.1 **WA 1** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO (mit Teilbereichs-Nummer)
Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.
 - 2.2 **MI 4** Mischgebiet gem. § 6 BauNVO (mit Teilbereichs-Nummer)
Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

- 3 Maß der baulichen Nutzung (festgesetzt ausschließlich für WA 1, WA 2, WA 3 und MI 4)**
- 3.1 Grundflächenzahl in qm Grundfläche pro qm Grundstücksfläche, hier z.B. 0,3 qm
 - 3.2 Höchstzulässige Grundfläche in qm, ergänzend festgesetzt, hier z.B. 220 qm
 - GRz=200 Höchstzulässige Grundfläche in qm, ergänzend festgesetzt als Obergrenze für Teilflächen der überbaubaren Grundstücksflächen (Glt als Summe für die von dem Schrifzug berührten überbaubaren Grundstücksflächen), hier z.B. 200 qm

Während die GRZ nach Festsetzung A 3.1 das Gesamtmaß der Überdeckung durch bauliche Anlagen begrenzt, wird die GR bzw. GR_{TF} ergänzend festgesetzt als Obergrenze, bezogen auf die jeweilige überbaubare Grundstücksfläche bzw. eine abgegrenzte Teilfläche davon. Die festgesetzte GR/GR_{TF} darf innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder innerhalb der durch Zeichen A.1.3 abgegrenzten Teilfläche der überbaubaren Grundstücke nicht überschritten werden, auch wenn dadurch die GRZ nach Festsetzung A 3.1 noch nicht erreicht ist.

3.3 Die max. zulässige Grundfläche gemäß Festsetzung A 3.1/A 3.2 darf für Wintergärten, Terrassen und Balkone in WA 1-3 bis zu einer GRZ von 0,35, in WA 2 bis zu einer GRZ von 0,4, überschritten werden, max. jedoch um 20 qm, in WA 2 um 40 qm pro Gebäude.

3.4 Eine Überschreitung der höchstzulässigen Grundfläche durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist zulässig in den WA 1+3 bis zu einem Höchstwert der GRZ von 0,45 und in MI 4 und WA 2 bis zu einem Höchstwert der GRZ von 0,6.

- 3.5 **Z II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, hier z.B. max. zwei Vollgeschosse
- Z_{TF} I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze für abgegrenzte Teilflächen der überbaubaren Grundstücksfläche, hier z.B. ein Vollgeschoss im Teilbereich
- 3.6 Als höchstzulässige Wandhöhe gemäß Art. 6 Abs. 4 BayBO ist traufseitig festgesetzt: 6,50 m für Bereiche mit Z II bzw. Z_{TF} II und 3,60 m für Bereiche mit Z I bzw. Z_{TF} I. Die Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. Für nach Festsetzung A 5.4 zulässige Zweerchhäuser dürfen die zulässigen Wandhöhen überschritten werden. Die höchstzulässige Gesamthöhe (Firsthöhe) beträgt 10,0 m.

- 4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (festgesetzt ausschließlich für WA 1, WA 2, WA 3 und MI 4)
- 4.1 Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten, gemäß Festsetzung in der Planzeichnung
 - als Einzelhäuser (E),
 - als Doppelhäuser (D),
 - als Hausgruppen (H).
- 4.2 Baugrenze
- 4.3 Abstandsflächen: Die Geltung der Regelungen des Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO wird angeordnet.
- 4.4 Terrassen dürfen die Baugrenzen um bis zu 3 m überschreiten, soweit ein Abstand zur Grundstücksgrenze von mind. 3 m eingehalten wird. Ist für diese Grundstücksgrenze eine Grenzbebauung zugelassen oder festgesetzt, ist für Baugrenzen überschreitende Teile der Terrassen ein reduzierter Mindestabstand von 1 m zur Grundstücksgrenze zulässig.
- 4.5 Gebäudestellung (Firstrichtung)
- 4.6 Gebäude innerhalb der für zwei Vollgeschosse zugelassenen überbaubaren Grundstücksflächen sind mit der Längsseite in Hauptfirstrichtung auszurichten.

- 5 Bauliche Gestaltung
- 5.1 Geschlossene Fassadenflächen sind als verputzte Flächen oder mit Holzverschalung zu erstellen.
- 5.2 Dächer sind grundsätzlich nur als symmetrische Satteldächer mit mittigem First zulässig. Ausgenommen sind eingeschossige Anbauten – bei den direkt an der Bichlmairstraße gelegenen Bauräumen jedoch nur, soweit sie auf der von der Straße abgewandten Gebäudesüdwand errichtet werden – sowie Garagen und Carports.
- 5.3 Satteldächer sind kleinteilig mit Dachsteinen oder Dachziegeln in roten bis rotbraunen Farben zu erstellen. Grautöne sind ebenfalls zulässig, sofern auf der Dachfläche Elemente zur Gewinnung von Solarenergie zum Einsatz kommen.
- 5.4 Die Ausbildung eines Kniestockes über die Fußplatte hinaus ist unzulässig. Je Gebäude ist ein Zwerchhaus/ Quergebäl mit einer Breite von max. 1/3 der Gebäudehöhe, höchstens 5 m, zulässig. Sonstige Dachaufbauten und Dachschichten sind nicht zulässig, ausgenommen sind Flach auf den Dachflächen angebrachte Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie und Kamine. Solaranlagen sind zu geschlossenen Flächen, ggf. unter Einbeziehung von Dachsteinen, zusammenzufassen.
- 5.5 Für Wandflächen von Garagen und Nebengebäuden sind äußerlich Putz, Holz oder sichtbare Stahlkonstruktionen zulässig. Im Übrigen sind diese Gebäude baulich wie Hauptgebäude zu gestalten.
- 5.6 Abtragungen und Aufschüttungen
- 5.7 Abtragungen und Aufschüttungen an Gebäuden sind grundsätzlich unzulässig. Davon ausgenommen sind:
 - Abtragungen für Lichtsächte bis 1 m Abstand und Kelleraußentreppe.
 - Aufschüttungen gartenseitig für Terrassen bis zu einer Höhe von 0,3 m. Sie sind zu den Grundstücksgrenzen ohne Stützmauern auszugleichen.

- 6 Stellplätze, Garagen und Nebengebäude
- 6.1 Stellplätze für Fahrräder sind nachzuweisen in Form von mindestens 2,5 qm Fahrradabstellraum je Wohneinheit, ebenerdig und enganlagern gelegen.
- 6.2 Nebengebäude für Gartengeräte sind auf 5 qm je Wohneinheit beschränkt.

- 7 Grünordnung
- 7.1 Die un bebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder als Stellplätze angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. Es ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbäum (s. Artenliste B 2.1) je angefangene 200 qm nicht überbaute Grundstücksfläche zu pflanzen; Pflanzqualität: Hochstamm, 3-4 mal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm. Erhaltliche Bestandsbäume gemäß Baumschutzverordnung Neuried sind darauf anzurechnen.
- 7.2 Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei einer zugunsten von zulässigen baulichen Anlagen zwingenden Entfernung oder bei Beschädigung erhaltenswerter Bäume (s. B 11) mit der Folge des Absterbens muss ein standortgerechter, heimischer Ersatzbaum (s. Artenliste B 2.1) gepflanzt werden; Pflanzqualität: Hochstamm, 3-4 mal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 20-25 cm (Lage veränderbar).

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München - Geschäftsstelle - Az. 610-412/62 29.09.2015

- 8 Verkehr
- 8.1 Die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind als offene Stellplätze und/oder offene oder geschlossene Garagen auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen. Sie sind zu errichten gemäß gemeinsamer Stellplatzsatzung bzw. den Anforderungen des Teil V (Notwendige Stellplätze) der GdStellV in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.2 Altlasten durch Bodenverfällungen im Baugebiet sind der Gemeinde nicht bekannt. Sollten während der Erdarbeiten organoleptische (sinnlich wahrnehmbare) Auffälligkeiten auftreten, die auf eine Altlastung hindeuten, so sind die Arbeiten sofort einzustellen. Das Landesamt München und das Wasserwirtschaftsamt München sind unverzüglich zu informieren.

- 9 Immissionschutz
- 9.1 Die öffentlichen Fundstellen sind nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass evtl. zu Tage tretende archaische Bodentunde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DStGH der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalbehörde (Kreisesverwaltung) unterliegen.
- 9.2 Altlasten durch Bodenverfällungen im Baugebiet sind der Gemeinde nicht bekannt. Sollten während der Erdarbeiten organoleptische (sinnlich wahrnehmbare) Auffälligkeiten auftreten, die auf eine Altlastung hindeuten, so sind die Arbeiten sofort einzustellen. Das Landesamt München und das Wasserwirtschaftsamt München sind unverzüglich zu informieren.

- 10 Wasserversorgung
- 10.1 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung die zentrale Wasserversorgungsanlage anschließen.
- 10.2 Das Abwasser ist im Trennsystem abzuweisen. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
- 10.3 Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser wird als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) hingewiesen.

- 11 Regenwasser
- 11.1 Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986) erstellt werden.
- 11.2 Unversichertes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsflächen) ist auf dem Grundstück vorrangig breittäuflich unter Ausnutzung der bestehenden Bodenzone zu versickern. Sollte diese Art der Versickerung nicht umsetzbar sein, sind linienförmige (Rohr-/Rippenversickerung) vorrangig vor punktförmigen Versickerungsanlagen (Sickerschacht) zu errichten.
- 11.3 Bei der Versickerung von Niederschlägen von Verkehrsflächen ist vor dieser gezielten Versickerung ein Absattschacht zu errichten.
- 11.4 Soweit die Voraussetzungen der NWFreiV und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENWV) vorliegen, kann das Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert werden.
- 11.5 Maßnahmen für die gezielte Rückhaltung von Niederschlagswasser, z.B. zum Gartengleichen (Regentonne) werden ausdrücklich empfohlen.

- 12 Regenerative Energien
- 12.1 Die Installation von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus der Umwelt (z.B. Wärmepumpen, Solaranlagen) wird ausdrücklich begrüßt.

- 13 Brandschutz
- 13.1 Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Zugänge oder Zufahrten nach Art. 5 BayBO herzustellen.

- 14 Grünordnung, Artenschutz
- 14.1 Für zu pflanzende Bäume sind folgende Arten zu verwenden:

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	-	Kastanie
Betula pendula	-	Birke
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Pinus sylvestris	-	Kiefer
Platanus acerifolia	-	Platane
Populus tremula	-	Zitterpappel
Prunus avium	-	Wildkirsche
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Silbeneiche
Sorbus aucuparia	-	Schwarzdorn
Sorbus torminalis	-	Elsbeere
Tilia cordata	-	Linde

- 15 Vermaßung
- 15.1 Maßangabe in Metern, z.B. 3,0 m

- 16 Anlagen zur Gewinnung von Energie
- 16.1 Solaranlagen an Gebäuden sind allgemein zulässig, auch mit einer Fläche von mehr als einem Drittel der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche. Sie sind nur dachflächenparallel auf der Dachdeckung oder integriert in Dachflächen oder Fassaden vorzusehen. Auf eingeschossigen Bauten sind davon abweichend auch aufgeständerte Solaranlagen zulässig, soweit die Anlagenteile nicht mehr als 1 m Abstand - gemessen senkrecht zur Dachfläche - aufweisen.

- B Hinweise**
- a) Grundstücks, Bestand
 - b) 64/4 Flurstücksnummer, z. B. 64/4
 - c) Grundstücksgrenze, vorgeschlagen
 - d) Gebäude vorhanden
 - e) Gebäude mit einfachem Bestandsschutz
 - f) Bebauungsvorschlag
 - g) zu erhaltender wichtiger Baum: es gilt die Baumschutzverordnung der Gemeinde Neuried vorbehaltlich Festsetzung A 7.2

- 1 Archäologische Fundstellen sind nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass evtl. zu Tage tretende archaische Bodentunde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DStGH der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalbehörde (Kreisesverwaltung) unterliegen.
- 2 Altlasten durch Bodenverfällungen im Baugebiet sind der Gemeinde nicht bekannt. Sollten während der Erdarbeiten organoleptische (sinnlich wahrnehmbare) Auffälligkeiten auftreten, die auf eine Altlastung hindeuten, so sind die Arbeiten sofort einzustellen. Das Landesamt München und das Wasserwirtschaftsamt München sind unverzüglich zu informieren.

- 3 Wasserversorgung
- 3.1 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung die zentrale Wasserversorgungsanlage anschließen.
- 3.2 Das Abwasser ist im Trennsystem abzuweisen. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
- 3.3 Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser wird als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) hingewiesen.

- 4 Regenwasser
- 4.1 Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986) erstellt werden.
- 4.2 Unversichertes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsflächen) ist auf dem Grundstück vorrangig breittäuflich unter Ausnutzung der bestehenden Bodenzone zu versickern. Sollte diese Art der Versickerung nicht umsetzbar sein, sind linienförmige (Rohr-/Rippenversickerung) vorrangig vor punktförmigen Versickerungsanlagen (Sickerschacht) zu errichten.
- 4.3 Bei der Versickerung von Niederschlägen von Verkehrsflächen ist vor dieser gezielten Versickerung ein Absattschacht zu errichten.
- 4.4 Soweit die Voraussetzungen der NWFreiV und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENWV) vorliegen, kann das Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert werden.
- 4.5 Maßnahmen für die gezielte Rückhaltung von Niederschlagswasser, z.B. zum Gartengleichen (Regentonne) werden ausdrücklich empfohlen.

- 5 Regenerative Energien
- 5.1 Die Installation von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus der Umwelt (z.B. Wärmepumpen, Solaranlagen) wird ausdrücklich begrüßt.

- 6 Brandschutz
- 6.1 Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Zugänge oder Zufahrten nach Art. 5 BayBO herzustellen.

- 7 Grünordnung, Artenschutz
- 7.1 Für zu pflanzende Bäume sind folgende Arten zu verwenden:

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	-	Kastanie
Betula pendula	-	Birke
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Pinus sylvestris	-	Kiefer
Platanus acerifolia	-	Platane
Populus tremula	-	Zitterpappel
Prunus avium	-	Wildkirsche
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Silbeneiche
Sorbus aucuparia	-	Schwarzdorn
Sorbus torminalis	-	Elsbeere
Tilia cordata	-	Linde

- 8 Kartengrundlage: Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung, © LVG Bayern
- 9 Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- 10 Maßstab der Plandarstellung: 1:500
- 11 Grünordnung, Artenschutz
- 11.1 Für zu pflanzende Bäume sind folgende Arten zu verwenden:

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	-	Kastanie
Betula pendula	-	Birke
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Pinus sylvestris	-	Kiefer
Platanus acerifolia	-	Platane
Populus tremula	-	Zitterpappel
Prunus avium	-	Wildkirsche
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Silbeneiche
Sorbus aucuparia	-	Schwarzdorn
Sorbus torminalis	-	Elsbeere
Tilia cordata	-	Linde

- 12 Verfahrensvermerk
- 12.1 Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 08.11.2011 und 30.07.2013 gefasst und am 02.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss für das Verfahren gemäß § 13a BauGB wurde vom Bau- und Umweltausschuss am 27.05.2014 gefasst.
- 12.2 Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des vom Bau- und Umweltausschuss am 27.05.2014 gefälligen Vorentwurfs in der Fassung vom 27.05.2014 fand im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 12.06.2014 bis 11.07.2014 statt (§ 13a Abs. 3 BauGB). Die Öffentlichkeit hatte dabei Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 04.06.2014 wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Vorentwurf in der Fassung vom 27.05.2014 bis zum 11.07.2014 Stellung zu nehmen (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- 12.3 Die öffentliche Auslegung des vom Bau- und Umweltausschuss am 04.11.2014 gefälligen Entwurfs in der Fassung vom 04.11.2014 hat in der Zeit vom 08.06.2015 bis 08.06.2015 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Mit Schreiben vom 29.04.2015 wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 04.11.2014 bis zum 08.06.2015 Stellung zu nehmen (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).
- 12.4 Der geänderte/ ergänzte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.07.2015, vom Bau- und Umweltausschuss am 07.07.2015, wurde in der Zeit vom 17.07.2015 bis 31.07.2015 erneut öffentlich ausgestellt (§ 4 Abs. 3 BauGB).
- 12.5 Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 29.09.2015 wurde vom Gemeinderat am 29.09.2015 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

- 12.6 Neuried, den
- (Harald Zipfel, Erster Bürgermeister)

- 12.7 Dies betrifft für Festsetzung A 9 die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise, mit Beiblättern, auf Grundlage des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO eingeleitet als Technische Baubestimmung durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 26. November 2014, Az.: IIB9-4132-014/91, Fundstelle: AImBI 2014, S. 537.

- 12.8 Die DIN 4109 ist zusätzlich folgendermaßen veröffentlicht:
- | Bezeichnung | Titel | Ausgabe | Fundstelle |
|-------------------------------------|--|---------------|--------------------|
| DIN 4109 | Schallschutz im Hochbau | November 1989 | AImBI 1991 S. 220 |
| Anlagen 4.21 und 4.22 | - Anforderungen und Nachweise | | |
| -A1 | - Änderung A1 | Januar 2001 | AImBI 2002 S. 1156 |
| Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2 | - Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren | November 1989 | AImBI 1991 S. 243 |

- 12.9 Neuried, den
- (Harald Zipfel, Erster Bürgermeister)

- 12.10 Neuried, den
- (Harald Zipfel, Erster Bürgermeister)